



## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### I. Allgemeine Bedingungen

1. Aufträge werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit und werden nicht Vertragsinhalt.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers und deren Änderungen oder Ergänzungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Unsere Angebote, Kostenvorschläge, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Vertrags- bzw. Lieferunterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden.
3. Wir behalten uns an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor. Bei Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, vollen Schadenersatz zu verlangen.
4. Unsere Lieferverpflichtung bestimmt sich nach unserer Auftragsbestätigung. Abbildungen, Warenmuster, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen sowie Angaben, Preislisten und andere Druckerzeugnisse sind von uns bestmöglichst ermittelt, erfolgen jedoch nur annähernd und unverbindlich. Das gilt auch für Angaben unserer Vorlieferanten.

### III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager/Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
2. Die Kosten für Aufstellung, Montage, Installation, Inbetriebnahme und eventuelle Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie Nebenkosten werden gesondert ausgewiesen.

### IV. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Unsere Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
3. Die Lieferfrist ändert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gilt auch beim Eintritt solcher Umstände bei Unterlieferern. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Wir werden den Besteller in wichtigen Fällen über den Eintritt und das Ende solcher Hindernisse baldmöglichst informieren.
4. Sofern Umstände gemäß Ziffer IV/3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts werden wir dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitteilen.
5. Unsere Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten, innerhalb einer Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
6. Teillieferungen sind zulässig und berechtigen uns zur gesonderten Rechnungsstellung.

### V. Versand

1. Wir versenden auf Kosten des Bestellers, wobei uns die Versandart und der Versandweg überlassen bleiben. Eine

erforderliche Verpackung, deren Entsorgung dem Besteller obliegt, stellen wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung.

2. Jede, auch die frachtfreie Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Der Gefahrenübergang beginnt mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur, spätestens mit dem Verlassen des Lagers/Werk.
3. Versicherungen gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für seine Rechnung und auf seinen Namen ab. Etwaige Transportschäden sind unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Transportes und der Versicherung zu regulieren.

### VI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich zu untersuchen. Bei sorgfältiger Untersuchung erkennbare Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sowie Stückzahlabweichungen oder fehlende Teile verpflichten uns nur, wenn sie uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit der Entdeckung und endet spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Die Beanstandung von Teillieferungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
2. Alle diejenigen Teile sind nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb des Zeitraumes der gesetzlichen Gewährleistungsfrist seit Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Wird die Instandsetzung nicht an Ort und Stelle von uns durchgeführt, so ist der Liefergegenstand einzusenden.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferung hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Besteller uns sofort zu verständigen hat, oder wenn wir mit der Mangelbeseitigung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für den Verbrauch ausgesetzter Gegenstände sowie für Lackschäden und für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung der Betriebsleitung, fehlerhafte Montage, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Witterungs- bzw. Natureinflüsse, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
6. Für Schäden haften wir nur,
  - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
  - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.
  - soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
  - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
 Für weitergehende Schadenersatzansprüche haften wir nicht.



### VII. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind nach den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Wurde über die Zahlung keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt netto Kasse zu zahlen. Bestehen aufgrund von Tatsachen, die Industriervertretung DAMM erst nach Vertragsschluss bekannt werden, begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Leistet der Besteller keine Vorkasse, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Eine Zahlung per Wechsel ist nicht zulässig.
2. Sofern wir im Einzelfall Skonto einräumen, ist ein Skontoabzug nur zulässig, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Bestellers uns gegenüber, auch aus anderen Liefer- oder sonstigen Geschäften (z.B. Montagen oder Instandsetzungen), erfüllt sind.
3. Der Besteller gerät spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren Verzugsbeginn führen (z.B. Mahnung oder kalendermäßig bestimmbare Zahlungsfrist). Ab Verzugsbeginn ist unsere Forderung mit einem Zinssatz von jährlich 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, gehen Schecks zu Protest oder tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, so sind wir, ohne dass dem Besteller deswegen ein Rücktrittsrecht zusteht, ohne weiteres berechtigt, die sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen oder die Herausgabe der gelieferten Waren, sowie für noch zu liefernden Waren Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Kommt der Besteller einer solchen Verpflichtung nicht nach, steht uns das Recht zu, ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unter Berechnung der von uns getätigten Aufwendungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Mängelrügen des Bestellers beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum anlässlich von Werkleistungen eingefügten Ersatzteilen und sonstigen Gegenständen vor, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Begleichung sämtlicher Forderungen des Bestellers gegen uns aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

3. Der Besteller hat und über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und unter der Bedingung, dass er Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Besteller erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4-6 auf uns übergehen. Zu anderweitigen Verfügungen über die Vorbehaltsware, etwa Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrecht gemäß Ziffer 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun- und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

### IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden, Schecks- und Wechselprozesse. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
4. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.